

VIDEOÜBERWACHUNG

Weniger ist mehr

Was ist von Videoüberwachung zu erwarten? Was leistet sie? Antworten darauf gab es bei einer Sicherheitskonferenz in Frankfurt/Main.

Videoüberwachung kann Gefahren verschiedenster Art erkennen, lokalisieren und Alarme verifizieren, mit ihrer Hilfe können Betriebsabläufe aufgezeichnet und bei Abweichung ausgewertet werden. Sie wirkt präventiv, wenn sich potenzielle Straftäter im Bewusstsein, beobachtet zu werden, von Straftaten abhalten lassen.

"Nur eines kann Video-überwachung nicht: einen Einbrecher fangen; sie ersetzt auch keine Intervention", sagte DI Peter Loibl von der Von zur Mühlen GmbH bei der 17. VZM-Sicherheitskonferenz vom 27. bis 29. April 2004 in Frankfurt/Main.

Es bedarf nachgeschalteter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die einen Einsatz von Video-überwachung sinnvoll machen. Mit der Beobachtung möglichst vieler Bildschirme durch Wachpersonal ist es nicht getan. Im Gegenteil, weniger ist mehr. Zudem überfordert ständige Beobachtung den Menschen in seiner Konzentrationsfähigkeit, erläuterte Dipl.-Psychologin Almuth Wünsch bei der Konferenz.

Der Vorwurf, der vor den Bildschirmen Sitzende hätte "den ganzen Tag nichts zu tun, und dann reagiert er auch noch falsch", gehe an den psychologischen Gegebenheiten vorbei. Die Phase der Wachsamkeit kann nur durch etwa 15 Minuten aufrecht erhalten werden, die Wahrnehmung wird dann eingeengt. Wirksam als Gegenmittel ist ein Kurzpausensystem oder Bewegung zwischendurch.

Der beste Bildschirm in der Leitzentrale ist jener, der dunkel bleibt, und sich nur im Alarmfall aufschalten bzw. bei bestimmten Ereignissen (Tor- oder Schrankenöffnung). Intelligente Technik kann dies ermöglichen und beispielsweise automatisiert Bewegungen verfolgen (Tracking) – unter gleichzeitiger Aufzeichnung. Bildanalysen ermöglichen die Erkennung von Gesichtern und Nummernschildern, von Feuer und Rauch, die Erfassung unbeaufsichtigter Gepäckstücke oder von unüblichen Menschenansammlungen. Andererseits können sensible Bildbereiche (Privacy Zones) ausgeblendet werden. Erweiterte Sabotagefunktionen geben Alarm bei der Veränderung statischer Bildinhalte, wie das beim Verdrehen, Abdecken oder Defokussieren der Kamera der Fall ist.

In der Logistik dient Videoüberwachung dazu, den Waren- oder Produktionsfluss zu kontrollieren und Inventurdifferenzen zu verringern. Beim Umschlag von Gütern ist es ein nicht zu unterschätzender Wettbewerbsvorteil, wenn die Reklamationsrate möglichst niedrig gehalten werden kann.

Wenn auch noch viele analoge Kameras in Betrieb stehen, wird die Zukunft der Digitaltechnik gehören, ungeachtet eines in manchen Bereichen noch fehlenden herstellerübergreifenden Standards. In der Kamera kann eine Steuerung durch Bewegungserkennung (Motion Detection) erfolgen, was eine Vorauswahl und damit eine Reduktion des Datenstroms bewirkt. Trotz immer leistungsfähigerer Komprimierungsverfahren ist der Umfang des Datenstroms nach wie vor ein technisches

Problem, und es ist die vom Anwendungszweck her zu lösende Frage, ob statt einer Live-Bildübertragung mit 25 Bildern pro Sekunde nicht eine solche mit weniger Bildern ausreicht.

Digitalisierung der Überwachungstechnik bedeutet, dass Fernüberwachung über das Internet bei niedrigen Übertragungskosten möglich ist, ebenso eine Datenarchivierung prinzipiell überall. Allerdings müssen die allgemein im Netz bestehenden Risiken für Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten berücksichtigt werden.

"Videoüberwachung leidet unter dem Big-Brother Syndrom", betonte Peter Loibl. Auch in diesem Bereich ist Sicherheit ein Akzeptanz- und Kommunikationsproblem. In einem Betrieb muss den Mitarbeitern erklärt werden, wozu die Überwachung dienen soll. Die Mitbestimmung des Betriebsrats ist nicht nur gesetzlich vorgeschrieben, sie hilft auch, Konflikte zu vermeiden.

Versicherungstechnisch ist Videoüberwachung dann interessant, wenn sie dem Versicherer wirtschaftlichen Nutzen bringt, etwa durch Senkung des Risikopotenzials und der Eintrittswahrscheinlichkeit (z. B. durch präventive Wirkung), Reduzierung der Schadenshöhe oder Beweissicherung für Regressansprüche. Es hat keinen Sinn, eine Überwachung zu installieren, die letztlich ins Leere läuft.

Durch organisatorische Maßnahmen muss sichergestellt werden, dass Gefahren frühzeitig erkannt werden und eine schnelle und gezielte Intervention im Rahmen eines festgelegten Risk-Management-Konzepts erfolgt sowie, dass Schadensereignisse dokumentiert werden. Nur durch solche Maßnahmen können Schäden minimiert werden und nur unter diesen Umständen ist ein Versicherer bereit, den Einsatz von Videoüberwachung durch Prämienreduktion zu honorieren.

Die Anlage wird den bestehenden Richtlinien entsprechend gestaltet sein müssen, wozu die regelmäßige Wartung und Instandhaltung gehören (in Deutschland seit 1.5.2004 VdS 2366, in Österreich VSÖ-Richtlinie TRVE 32-7). Beim Seminar wurde über Erfahrungen berichtet, die von den jeweils Verantwortlichen beim Aufbau und Betrieb von Videoüberwachungsanlagen am Flughafen München, der Museumsinsel Berlin oder bei den Schweizer Casinos gemacht wurden. In einem Workshop am dritten Tag wurde die Planung von Videoüberwachungsanlagen in Arbeitsgruppen durchgespielt.

Rechtslage in Deutschland

Was die ebenfalls diskutierte Rechtslage betrifft, ist Videoüberwachung (definiert als die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen) nach § 6b Abs 1 des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes (abrufbar unter bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bdsg_1990/index.html) nur zulässig, soweit sie

1. zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen,
2. zur Wahrnehmung des Hausrechts oder
3. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke

erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Nach Abs 2 sind der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle erkennbar zu machen. Die Verarbeitung oder Nutzung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks

erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Für einen anderen Zweck dürfen sie nur verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist (Abs 3). Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen (Abs 5). In Frankfurt hat der Platz bei der U-Bahnstation Konstablerwache Gelegenheit geboten zu sehen, wie von der Polizei stationäre Videoüberwachung angekündigt und durchgeführt wird.